Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/898

12. 07. 73

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 230/73 des Rates hat vom 31. Januar 1973 [2]) für die in Dänemark und dem Vereinigten Königreich im Wirtschaftsjahr 1972/1973 geernteten und in dem Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. Juni 1973 in der Ölmühle unter Kontrolle gestellten oder ausgeführten Raps- und Rübsensamen Ausgleichsbeträge festgesetzt, die von der Beihilfe oder der Ausfuhrerstattung abzuziehen sind.

Im Wirtschaftsjahr 1973/1974 werden die in Dänemark und dem Vereinigten Königreich gültigen abgeleiteten Interventionspreise gemäß den Bestimmungen von Artikel 52 der Akte an das Gemeinschaftsniveau angenähert. Es ist daher angebracht, die während dieses Wirtschaftsjahres gültigen Ausgleichsbeträge zu senken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die in Dänemark und dem Vereinigten Königreich geernteten und im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 [3]) im Wirtschaftsjahr 1973/1974 in der Ölmühle unter Kontrolle gestellten oder ausgeführten Raps- und Rübsensamen betragen die Ausgleichsbeträge, welche von der in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG [4]) genannten Beihilfe oder der in Artikel 28 der gleichen Verordnung genannten Ausfuhrerstattung abzuziehen sind:

Dänemark:	1,15 RE/100 kg,
Vereinigtes Königreich:	5,14 RE/100 kg.

2. Die abzuziehenden Ausgleichsbeträge entsprechen höchstens den anwendbaren Beträgen der Beihilfe bzw. der Ausfuhrerstattung.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 28 vom 1. Februar 1973, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 222 vom 2. Oktober 1971, S. 2

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 230/73 des Rates vom 31. Januar 1973 hat die Ausgleichsbeträge festgesetzt, um die die Beihilfe und die Ausfuhrerstattung für in Dänemark und im Vereinigten Königreich im Laufe des Wirtschaftsjahres 1972/1973 geerntete Raps- und Rübsensamen, die in dem Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. Juni 1973 in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellt oder exportiert wurden, gesenkt werden.

Die abgeleiteten in Dänemark und im Vereinigten Königreich im Wirtschaftsjahr 1973/1974 gültigen Interventionspreise wurden gemäß Artikel 52 der Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassung der Verträge zum ersten Mal an die Gemeinschaftspreise angenähert.

Es ist daher angebracht, die im Laufe des Wirtschaftsjahres gültigen Ausgleichsbeträge für in Dänemark und im Vereinigten Königreich geernteten Raps- und Rübsensamen zu senken.

Finanzielle Auswirkung

Die zusätzlichen Kosten, die sich auf Grund der Senkung der Ausgleichsbeträge ergeben, belaufen sich auf 362 000 Rechnungseinheiten für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 (Artikel 633 des Budgets der Europäischen Gemeinschaften 1973).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 11. Juli 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ra 7/73.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.